



Satzung der Gemeinde Handewitt über die Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom 26.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Handewitt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 245 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 518 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft

Handewitt, den 28.11.2024

Gemeinde Handewitt
-Der Bürgermeister-


(Rasmussen)

